

Universale Menschenrechte - Begründungsstrategien

Aufbau des Referats:

1. Vorbemerkungen
2. Fünf unterschiedlich erfolgreiche Begründungsstrategien
3. Was mit der Aufdeckung von Begründungsstrategien noch nicht geleistet ist

1. Vorbemerkungen:

1.1. Was sind Menschenrechte? Vier Merkmale sind für die Menschenrechte charakteristisch. In ihrer Kombination weisen sie darauf hin, dass das Konzept der Menschenrechte westlichen Ursprungs und nachaufklärerisch ist: Menschenrechte sind a) individuelle, b) angeborene bzw. vorstaatliche Rechte; c) sie sind unveräusserlich und haben d) universale Geltungskraft.

1.2. Die Menschenrechte haben einen *moralischen* Status. Die Unterzeichnung der Menschenrechts-Erklärung durch einen Staat bedeutet eine Selbstverpflichtung, den Menschenrechts-Schutz in der Verfassung zu verankern und in der Gesellschaft de facto zu realisieren (bzw. konkrete Schritte in dieser Richtung zu unternehmen). In dem Grad, wie dies geschieht, erhalten die Menschenrechte einen juristischen Status (Bürgerrechte).

1.3. Eine Begründung geht immer von bestimmten Prämissen aus und folgt im Idealfall klaren Denkgesetzen. Eine Begründung ist letztlich nur akzeptabel, wenn sowohl ihre Prämissen als auch der Weg von den Prämissen zur Konklusion es sind.

Begründungen (Argumente) sind universalistischer Natur, d.h. ihre Akzeptanz bzw. ihre mangelnde Akzeptanz hängt nicht, wie bei der Rösti oder beim Birchermüesli, vom Geschmack einer bestimmten Klientel ab. Eine Argumentation ist triftig oder sie ist es nicht. Wenn sie triftig ist, so ist sie es *schlechthin*.

1.4. Ob sich die Menschenrechte in überzeugender Weise begründen lassen oder nicht, ist entscheidend dafür, dass sich eine Kultur der Menschenrechte allgemein etablieren kann. Ihre Begründbarkeit ist wahrscheinlich eine *notwendige*, aber sicher keine *hinreichende* Bedingung.

Was also kann man von einer Begründung erwarten, was nicht? - Begründungen dienen der Fundierung bzw. Entkräftung von Theorien. Wie diese beeinflussen sie unsere Überzeugungen und - indirekt - unser Verhalten. Die Tatsache, dass ein bestimmtes politisches oder soziales Konzept gut begründet ist, stellt jedoch keineswegs eine ausreichende Bedingung dafür dar, dass dieses Konzept sich in einer Gesellschaft auch wirklich realisiert.

- Schon die Stoa (2.Jh.v.Chr.) hatte ein dem modernen sehr ähnliches Konzept von gleichen Grundrechten ("Naturrecht") für alle Menschen, gleich welchen Ranges. Das stoische Konzept ist aber nie direkt geschichtswirksam geworden. - Die neuzeitliche Forderung individueller, allen Menschen gleichermaßen zustehender Grundrechte geht ins 18.Jh. zurück. Dass um ihre Realisierung heute in weiten Teilen der Welt buchstäblich gerungen wird, ist sicher nicht primär ein Ergebnis der Art, wie sie begründet zu werden pflegen, sondern eher die Frucht einer besonderen Sensibilisierung von Politik und Zivilgesellschaft in namhaften Teilen dieser Welt. Dass es zu dieser Sensibilisierung gekommen ist, daran sind sicher auch besondere historische Umstände mit ausschlaggebend.

An zwei historische Gegebenheiten, die der Entwicklung des Menschenrechts-Gedankens im Sinne äusserer Bedingungen günstig waren, sei hier thesenhaft erinnert:

- Die für die Menschenrechte fundamentale Überzeugung, alle Menschen seien - trotz ihrer physischen, ausstattungsmässigen, ethnischen Ungleichheiten - rechtlich und ethisch gesehen einander gleichgestellt, lässt sich in der Geschichte sehr weit zurückverfolgen (Hinweis: Stoa). Und doch hinterlässt diese Überzeugung erst seit dem 18.Jh. in der Verfassung von Staaten - zunächst in den Vereinigten Staaten und in Frankreich - ihre Spuren. Zwischen der Entwicklung der Menschenrechts-Idee und der Entwicklung des Verfassungsstaates besteht seither ein enger Zusammenhang. In den letzten zweihundert Jahren beobachten wir auf diesem Gebiet ein ständiges *stop and go*...

THESE: Ein wesentlicher Faktor, der den Durchbruch der Menschenrechts-Idee im 18.Jh. wesentlich erleichtert hat, dürfte die gleichzeitige Artikulierung der Theorie der Marktwirtschaft durch Adam Smith gewesen sein:¹ Im Lichte dieser Theorie betrachtet gilt: *Als Marktteilnehmer und potentielle Unternehmer sind alle Menschen (theoretisch gesehen) gleichgestellt.*

- Diese Koinzidenz des sich rasant entwickelnden Menschenrechts-Konzepts und der sich ebenfalls rasch entfaltenden modernen Marktwirtschaft entbehrt nicht einer gewissen Ironie...

- Die Welt von 1948 ist in Staaten gegliedert (die sich gegenseitig als ihresgleichen anerkennen). Diese Staaten schliessen sich zur Bildung eines übergeordneten Verbandes - der Vereinten Nationen (UNO) - zusammen. Mit diesem Schritt zeichnet sich erstmals in der Geschichte die Möglichkeit einer überstaatlichen Sanktions-Instanz ab. Mit ihr verbindet sich die Hoffnung, das Verhältnis Staat-Bürger lasse sich nun überall auf der Welt in humaner Weise regeln. Die Möglichkeit einer globalen Umsetzung der Menschenrechte erhält mit der UNO eine institutionelle Grundlage.

2. Begründungsstrategien des Menschenrechts-Konzepts

2.1. Jüdisch-christliche Überlieferung:

Auf den ersten Blick mag es naheliegen, die Bibel bzw. die Tradition des jüdisch-christlichen Ideenguts als Begründung der Menschenrechte heranzuziehen. Vor allem zwei der für das Menschenrechtskonzept zentralen Ideen könnte man versucht sein, von der Bibel her zu begründen: nämlich die Idee der Menschenwürde und diejenige der Gleichheit der Menschen. Die Idee der Gleichheit hat ihre biblische Grundlage in der Aussage, die Menschen seien "Kinder Gottes" und also untereinander Brüder und Schwestern. Die Gleichheit zwischen den Menschen findet in der Gleichstellung von Geschwistern in einer Familie ihr Sinnbild.

Der Mensch ist zweitens das Ebenbild Gottes und als solches die Krone der Schöpfung. Aus dieser Aussage folgt, dass dem Menschen eine Würde und ein Wert zukommen, wie sie in der Schöpfung sonst nirgends erreicht sind, und von hier her wiederum kann man sich verständlich machen, wieso dem Menschen *grundsätzlich* besondere Rechte zustehen. *Grundsätzlich* - das bedeutet: unabhängig davon, ob und inwiefern sich jemand um die Schöpfung oder um seinesgleichen verdient macht. Das neugeborene Kind, der Nobelpreisträger und der Schwerverbrecher - sie alle haben grundsätzlich Anrecht auf dieselben Grundrechte.

Nun enthält die Bibel aber auch ganz andere Aussagen - die vom Sündenfall zum Beispiel. Weil seine Natur verdorben ist, kann der Mensch nur auf Erlösung hoffen. Aus dem Sündenfall-Motiv hat die mittelalterliche Theologie Schlussfolgerungen gezogen, die in eine der

¹ Adam Smith: *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (1776). Dt. Ausgabe: *Der Wohlstand der Nationen*, München: dtv 1978. Adam Smith hat zwar nicht für einen *freien Markt* im heutigen Sinn des Wortes plädiert, wie ihm inzwischen oft fälschlich unterstellt wird.

Entwicklung der Menschenrechte entgegengesetzte Richtung weisen. Der Staat hat - etwa bei Thomas von Aquin, aber ähnlich auch noch bei Luther - die Funktion einer Besserungsanstalt. Der Staat ist *poena et remedium peccati*. - Von der Bibel her lassen sich also sehr unterschiedliche Menschenbilder und entsprechend unterschiedliche Staatskonzepte begründen.

Aber selbst wenn es Gründe geben sollte, das Konzept der Menschenwürde stärker zu gewichten als das des Sündenfalls, so geht die Vorstellung einer objektiv fundierten besonderen Würde des Menschen eben doch vom jüdisch-christlichen Weltbild aus. Welche Verbindlichkeit kann dieses Weltbild für Personen haben, die in einem anderen Kulturraum sozialisiert worden sind? Kann es etwa auf Chinesen in Tibet die Wirkung haben, die wir uns in Europa davon erhoffen mögen? - Soll die Universalität der Menschenrechte *allen Menschen* einsichtig gemacht werden, so muss man sie auf eine von der christlichen Weltanschauung unabhängige Weise zu begründen versuchen.

2.2. Naturrechtliche Erklärung:

Auch die Tradition des Naturrechts dient eher der Erläuterung dessen, was wir mit den Adjektiven *angeboren* und *vorstaatlich* meinen, als einer eigentlichen *Begründung* der Menschenrechte. Wenn wir aus der Natur des Menschen bestimmte Rechte und Normen ableiten wollen, so verstossen wir entweder gegen das Prinzip, dass aus dem SEIN kein SOLLEN abgeleitet werden kann, oder wir laden den Begriff der menschlichen Natur normativ auf. Was immer wir aus diesem Begriff ableiten, hängt dann davon ab, was wir vorher in ihn hineingesteckt haben. Schon in der Sophistik wurde aus der menschlichen Natur die Gleichheit der Menschen abgeleitet. Es gab aber auch Sophisten, die unter Hinweis auf die Natur des Menschen für ein Recht des Stärkeren plädierten.² Ähnlich gelangten auch die modernen Naturrechtstheoretiker zu recht unterschiedlichen Staatskonzepten. Hobbes ist von einem pessimistischen Menschenbild aus zu einem autokratischen, ja totalitären Staatsmodell gelangt, in dem die Idee der Menschenrechte keinen Platz hat. Locke hingegen, der von einem vergleichsweise optimistischen Menschenbild ausgegangen ist, gilt heute als der entscheidende Bahnbrecher der Idee der Menschenrechte, wie übrigens auch der Gewaltenteilung im Staat.

2.3. Kontraktualistische Erklärungen:

Eine deutlich andere Begründungstradition der Menschenrechte ist die vertragstheoretische [kontraktualistische], auch wenn sie zuweilen auf naturrechtliche Argumente (vgl. 2.2.) rekurriert. Am Ausgangspunkt vertragstheoretischer Begründungen steht der Einzelne, das Individuum. Es ist initiativ, aber eigeninteressiert sowie vor allem vernünftig (rational), d.h. selbstverantwortlich (autonom), aber berechnend. Sein Entschluss, eher in einer organisierten Gesellschaft (einem Staat) als isoliert zu leben, ist rational begründet: Ein auf der Kooperation mit Anderen aufbauendes Leben ist insgesamt vorteilhafter als ein Leben, in dem jeder Einzelne für sich selber sorgt. Das Leben in Gemeinschaft ist also nicht - wie bei Aristoteles - eine Naturtatsache, sondern ein begründungsbedürftiger Sachverhalt/Zustand. Die Begründung muss rational sein und den Interessen des Individuums /des Einzelnen hin-

² Ein anderes Beispiel ist Aristoteles. Für ihn ist der Mensch *von Natur aus* (physei) ein geselliges Wesen - ein zoon politikón. Wie bei Platon, so gliedert sich auch bei Aristoteles die pólis gleichsam organisch in verschiedene Schichten. Der Staat ist so einerseits Abbild der - ebenfalls in sich gegliederten - menschlichen Seele und andererseits des Kosmos. Die Vorstellung von Grundrechten, die allen Menschen, die in einem Staat leben, gleichermaßen zukommen, kann sich aus dem aristotelischen Menschenbild nicht ergeben. Sklaven, Frauen, Kinder sind in der aristotelischen pólis weitgehend rechtlos.

reichend Rechnung tragen. Aus diesem Grund rückt das Vertrags-Modell ins Zentrum der Überlegung.

Wie die Kooperation, setzt die organisierte Gesellschaft (der Staat) den Vertrag voraus. Die Vertragstheoretiker begreifen unsere Gesellschaft und ihr Funktionieren so, als ob wir uns durch (ausdrückliche oder implizite) Vereinbarungen gegenseitig bestimmte Rechte zugeständen.

Diese Begründungstradition ist spezifisch modern, und mit ihr sind wir dem Menschenrechts-Gedanken ein gutes Stück näher gerückt. Es ist sicher kein Zufall, dass der Urvater des Menschenrechts-Konzepts, John Locke, sich als Staatsphilosoph auf weite Strecken kontraktualistischer Argumente bediente.

Trotzdem: Auch der kontraktualistische Ansatz weist grundsätzliche Schwächen und Nachteile auf, die ihn für eine wahrhaft universalistische Begründung als ungeeignet erscheinen lassen:

Erstens, *wohlverstandenes Eigeninteresse* und *rationale Überlegungsfähigkeit* sind zwar menschliche Eigenschaften, die empirisch gesehen wohl wirklich *universal* verbreitet sind. Sie bieten aber eine zu schmale Basis für eine Erklärung längerfristig funktionierender organisierter Gesellschaften und damit *a fortiori* für eine Begründung der Menschenrechte. Denn ein rationaler Egoist wird eingegangene Verträge nur solange zu halten bereit sein, als ihm dies nützt. Er wird sich so weit wie möglich opportunistisch verhalten - etwa nach der Regel des *do ut des* oder des *Eine Hand wäscht die andere*. Nun spielt aber in der vertragstheoretischen Tradition - schon bei Hobbes - die *Goldene Regel*³ eine zentrale Rolle.⁴ Auf die Begründung der Menschenrechte bezogen, besagt sie soviel wie: "Billige den anderen dieselben Rechte zu, von denen du möchtest, dass sie sie dir zugestehen." Vom rationalen Egoismus her ist die *Goldene Regel* indessen nicht verständlich zu machen.⁵

Zweitens gehört es zum Wesen eines Menschenrechts, dass es universal gültig ist. Ein Vertrag gilt dagegen stets nur zwischen denjenigen, die ihn geschlossen haben. Ein Kontrakt eines jeden mit jedem bleibt in einer Welt, in der sechs Milliarden Menschen zusammenleben müssen, von vornherein zur blossen Fiktion verdammt...

- Eine geschichtliche Reminiszenz: Die historischen Vertreter des Kontraktualismus waren in der Regel Liberale. Sie legten ein stärkeres Gewicht auf die negativen Rechte - die Schutzrechte - als auf die positiven - die Leistungsrechte. Das heisst, den Bedürfnissen der sozial Schwachen (der Alten, Kranken, Kinder, aber auch der Frauen) trugen sie nur unzureichend Rechnung. Dieser Mangel lässt sich direkt vom kontraktualistischen Ansatz her verstehen: Die sozial Schwachen werden offensichtlich als Vertragspartner hier nicht ins Auge gefasst. Die Deklaration des Eigentums-Schutzes zum Menschenrecht passt in den Kontext: Die erste Generation der Menschenrechte wurde zu einer Zeit erkämpft, in der sich die Märkte rasch ausdehnten.⁶ Ohnehin ist die Nähe des Vertrags-

³ "Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!"

⁴ Vgl. zum Beispiel Thomas Hobbes: *Leviathan* (1651), ed. by C.B.Mcpherson. Harmondsworth, Middlesex: Penguinbooks 1968, Kap. 15, bes. S.214f.

⁵ Kommt hinzu, dass die Goldene Regel gegen egozentrische Formen der Anwendung nicht gefeiert ist. Finden sich beispielsweise lauter Grundbesitzer zu einem Kontrakt zusammen, so könnten sie auf die Idee kommen, das Recht auf Grundbesitz dem Recht auf Unverletzlichkeit der Person überzuordnen - mit entsprechenden Konsequenzen für die Personen, die sich auf fremdem Grundbesitz niederlassen.

⁶ Immerhin ist der Lockesche Eigentums-Begriff nicht gleichbedeutend mit dem heutigen. Zum Eigentum im Lockeschen Sinn gehört primär die eigene Arbeitskraft sowie das, was eine Person zum Überleben benötigt.

Konzepts zu dem des Tausches augenfällig. E. Tugendhat vermutet: Der rationale Egoist, an dem sich die Kontraktualisten des ausgehenden 18. Jahrhunderts orientierten, ist nichts anderes als der Prototyp eines Unternehmers.⁷

In einem Satz lautet der Hauptmangel der kontraktualistischen Begründung: Menschenrechte gelten nicht nur zwischen Vertragspartnern, und sie sind nicht verhandelbar.

2.4. Die transzendente bzw. transzendentalpragmatische Begründung:

Wenn Menschenrechte nicht verhandelbar sind, so liegt es nahe, sie mit tieferliegenden Eigenschaften des Menschen bzw. des menschlichen Zusammenlebens in Verbindung zu bringen und von daher verständlich zu machen. - Das ist das Programm der transzendentalen Begründung.⁸

Zu jeder wesentlichen menschlichen Tätigkeit gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit diese Tätigkeit ausgeübt werden kann. Nehmen wir an, es stehe in nicht kontroverser Weise fest, welches diese Tätigkeiten sind. Die reflexive Vergegenwärtigung ihrer Voraussetzungen bietet sich dann als Methode an, mit der sich die Bedingungen aufdecken lassen, auf deren allgemeinen Schutz bzw. auf deren allgemeine Respektierung *alle Menschen ein Recht* haben sollen. Gehen wir von einer für alle Menschen wesentlichen Tätigkeit aus und suchen wir nach den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die fragliche Aktivität ausgeübt werden kann, so bietet es sich an, wie folgt zu argumentieren: Jeder Mensch hat ein natürliches Recht auf die Sicherung der Möglichkeitsbedingungen eben dieser Tätigkeit.

Als eine in diesem Sinn wesentliche Tätigkeit wird von vielen die menschliche Kommunikation, genauer: der argumentative Austausch, in den Vordergrund gestellt. Für dieses Vorgehen spricht die Überlegung, dass man Sinn und Notwendigkeit von Kommunikation und argumentativem Austausch nicht leugnen kann, ohne selbst zu kommunizieren bzw. sich selber argumentativ auszutauschen.

Jedes Führen eines argumentativen Diskurses beruht auf einer Reihe von Voraussetzungen. Dazu gehört u.a., "dass der Diskurs zu *wahren* Ergebnissen gelangen kann, d.h. dass es Wahrheit gibt, dass der Gesprächspartner," mit dem wir reden, "im Prinzip der Erkenntnis der Wahrheit fähig ist", dass wir aneinander Wahrheits- und Wahrhaftigkeits-Ansprüche stellen und uns aus dieser Kondition nicht heraushehlen können⁹ usw. Konzedieren wir uns gegenseitig diese Voraussetzungen, so ist der Weg zur Anerkennung der Gleichstellung der Menschen [zumindest im Diskurs!] und zur Anerkennung der Meinungs- und Religionsfreiheit usw. nicht mehr weit.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob es ausreicht, auf die Voraussetzungen von *Kommunikation* und *argumentativem Diskurs* zu reflektieren, um ein System von Normen und

Dennoch bleibt die Bedeutung des Eigentums in der ersten Generation der Menschenrechte auffällig: Mit ihm wird der Zugang des Einzelnen zum Markt geschützt.

⁷ Ernst Tugendhat: Vorlesungen über Ethik. Frankfurt: Suhrkamp 1993, 18. Vorlesung (bes. S.356).

⁸ Diese Begründungstradition verbindet sich etwa mit dem Namen Johann Gottlieb Fichtes. Zeitgenössische Vertreter eines transzendentalpragmatischen Standpunkts sind: Karl-Otto Apel, Wolfgang Kuhlmann, Vittorio Hösle. Allerdings hat keiner dieser Autoren versucht, die Menschenrechte zu begründen. Vgl. aber: Nino, Carlos Santiago: *The Ethics of Human Rights*. Oxford: Clarendon Pr. 1992.

⁹ Vittorio Hösle: *Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie*. München: Beck 1990, S.125. Vgl. Karl-Otto Apel: *Transformation der Philosophie*. Bd.1, Frankfurt/M., Suhrkamp 1973, S.62.

Regeln zu begründen, das sich nicht auf die Praxis eben dieses Diskurses beschränkt, sondern darüber hinaus auch noch auf alle wesentlichen diskurs-freien Interaktionen erstreckt. Kooperation und Partizipation umfassen mehr als die bloße *verbale* Auseinandersetzung (Kommunikation).¹⁰

Welches sind also die wesentlichen - für eine *menschenwürdige Existenz* unerlässlichen - Tätigkeiten?¹¹ - Diese Frage ist wohl nicht ohne weiteres und ein für allemal zu beantworten. Die Vertreter der Transzendentalpragmatik waren bzw. sind der Ansicht, wesentlich seien letztlich genau diejenigen Tätigkeiten, deren Sinn und Notwendigkeit wir nicht leugnen können, ohne eben diese Tätigkeit selbst zu vollziehen.

Nun gibt es aber eine Vielzahl "wesentlicher" Aktivitäten (in der oben erläuterten Bedeutung), die nicht in dieser Weise reflexiv sind. Es leuchtet zwar ein, dass bestimmte Aktionsformen, ohne die ein menschenwürdiges Leben nicht gewährleistet ist - wie Arbeit oder die Partizipation am politischen Geschehen - allen Menschen offen stehen sollten. Und es leuchtet ebenso ein, dass bestimmte Bedingungen, ohne die ein menschenwürdiges Leben nicht garantiert ist - wie Gesundheit, Zugang zu einer Grundausbildung usw. - zu prioritären Rechtsgütern erklärt zu werden verdienen. - Die Bedingungen der Möglichkeit von Kommunikation stellen aber bloss eine echte Teilmenge jener Bedingungen dar. Eine Reflexion auf die Voraussetzungen des menschlichen Diskurses macht daher nicht das ganze Spektrum an Tätigkeiten und Freiheitsspielräumen sichtbar, die in den Rang von Grundrechten (Menschenrechten) erhoben zu werden verdienen.

2.5. Der Kantische Ansatz:

Die letzte Begründungsstrategie, die ich nennen will, geht von der *Idee der Universalisierbarkeit* selber aus.¹² Zur Erläuterung dieser Idee kann man sich an die Argumentation Immanuel Kants im zweiten Abschnitt seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* anlehnen. - Die Ermittlung, ob eine Norm bzw. ein Recht universalisierbar ist oder nicht, muss über zwei Schritte laufen:¹³

Im *ersten Schritt* gilt es zu prüfen, ob ich wollen kann, dass alle Menschen die Norm x befolgen bzw. ob ich wollen kann, dass alle das Recht y in Anspruch nehmen. - Es versteht sich von selbst, dass dieser Schritt leicht zu einem egozentrischen (oder zumindest eurozentrischen) Ergebnis führen kann. Aus diesem Grunde ist ein zweiter Schritt erforderlich, der das Resultat des ersten ganz erheblich modifiziert:

Im *zweiten Schritt* stellen wir die Frage, ob wirklich *alle* Menschen wollen können, dass *alle* die Norm x befolgen bzw. das Recht y in Anspruch nehmen.¹⁴ - Wie sieht dieser zweite

¹⁰ Vollends weist die Teilnahme am Markt weit über den Diskurs hinaus: Die Entscheidungen, die ein Unternehmer unter Marktbedingungen trifft, gehen in blosser Kommunikation nicht auf. Ja, zwischen konkurrierenden Unternehmern ist die einzige Kommunikation über die Erfolgsrezepte ihrer Produktion (falls er denn stattfindet) eher ein Diskurs der gegenseitigen Täuschung und Irreführung. Der freie Markt ist also nicht wirklich transparent und steht nicht im Zeichen diskursiver Regeln. Vgl. Oskar Morgenstern: Vollkommene Voraussicht und wirtschaftliches Gleichgewicht. In: Zts für Nationalökonomie 6 (1935), S.337-357.

¹¹ Amartya Sen spricht in diesem Zusammen von "functionings".

¹² Ernst Tugendhat: Vorlesungen über Ethik. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1993, bes. Vorlesungen 5 und 17.

¹³ Dem ersten Schritt würde bei Kant die erste Formel des Kategorischen Imperativs entsprechen (die Verallgemeinerungsformel) und dem zweiten Schritt der Zusammenhang zwischen der zweiten und der dritten Formel des Kategorischen Imperativs (Zweck-an-sich-Formel und Autonomie-Formel).

¹⁴ Wichtige Zusatzbemerkung: Die Erwartung mag "blauäugig" erscheinen, alle Menschen seien ohne weiteres *motiviert*, einer bestimmten verallgemeinerungsfähigen Norm bzw. einem verallgemeinerungsfähigen Recht

Schritt konkret aus? Offensichtlich bedarf es zu seiner Ausführung eines Diskurses - und zwar eines *herrschaftsfreien Diskurses*, wie Jürgen Habermas es formuliert. Diesen Diskurs müssen wir auch über kulturelle Schranken hinweg führen (eine Forderung, die gleich eine zweite nach sich zieht, nämlich die nach der Ermöglichung eines Austauschs von Lebenserfahrungen über kulturelle Schranken hinweg).

Eine Konsequenz dieser fünften Begründungsstrategie liegt darin, dass der Katalog der Menschenrechte nie als definitiv abgeschlossen gelten darf. Er ist im interkulturellen Diskurs immer wieder neu zu prüfen.

Keine der fünf Strategien ist in sich vollkommen überzeugend. Am weitesten kommen wir - so die abschliessende THESE - dann, wenn wir die vierte und die fünfte Strategie miteinander verbinden. Mit den Menschenrechten sollen diejenigen *Conditiones humanas* geschützt werden, die sich im immer wieder aufzufrischenden Diskurs zwischen den Völkern als die essentiellen erweisen.¹⁵

3. Was mit der Aufdeckung von Begründungsstrategien noch nicht geleistet ist

Menschenrechte sind diejenigen Rechte, die *allen* Menschen zustehen und die folglich *alle* Menschen einander konzederen sollen. *Alle Menschen* - das kann man nicht genug betonen, denn Menschenrechte sind eben keine irgendwie gearteten Sonderrechte eines privilegierten Teils unserer Spezies. *Welches* im einzelnen die fraglichen Rechte sind, dies zu bestimmen ist die Aufgabe eines - immer wieder neu zu führenden - Diskurses. Die Leitfrage dieses Diskurses lautet: "Wie wollen wir von einem unparteilichen Standpunkt aus, dass sich alle verhalten?"¹⁶

Eine Vielzahl von Fragen lässt diese Begründung offen:

- *Welche* Menschenrechte? Bedarf es innerhalb der Menschenrechts-Erklärung von 1948 nicht einer Abstufung von Prioritäten? (Ist z.B. das Recht auf bezahlten Urlaub wirklich gleichrangig mit dem Recht auf Gesundheit oder dem Recht auf Arbeit?) Welche in der Menschenrechts-Erklärung nicht aufgeführten Tätigkeiten oder Freiheiten verdienen es, in die Liste mit aufgenommen zu werden? Alle Völker, alle Bevölkerungsgruppen sind aufgefordert, sich am Diskurs zu beteiligen!

- Wie sind die Individualrechte gegenüber Kollektivrechten zu gewichten?¹⁷ In der Menschenrechts-Erklärung überwiegen die Individualrechte bei weitem: Das ist sozusagen das "Markenzeichen" der westlichen Moderne, erklärt aber auch das Spannungsverhältnis zu manchen nicht westlichen oder nicht modernen Gesellschaften.

WIRKLICH beizupflichten - mit allen Konsequenzen, die diese Zustimmung hätte. Es erscheint realistischer anzunehmen, dass dieses Motiv immer unter der Klausel steht "*vorausgesetzt dass ALLE anderen ebenfalls bereit sind, sich dieser Norm WIRKLICH zu unterwerfen bzw. dieses Recht WIRKLICH allen zu konzederen*".

¹⁵ Da nie alle Menschen mit allen diskutieren können, wird jeder Menschenrechts-Katalog *patchwork* bleiben müssen. Was hier auf den ersten Blick als Nachteil erscheinen mag, ist in Wirklichkeit ein Vorteil: Die Erklärung der Menschenrechte muss jederzeit veränderbar und erweiterbar sein. Denn man kann nie ausschliessen, dass eines Tages aus irgendeinem Kulturraum neue Bedürfnisse und Interessen ins Spiel gebracht werden, deren Berechtigung auch darüber hinaus in weiten Kreisen einleuchtend erscheint.

¹⁶ Tugendhat, a.a.O., S.347.

¹⁷ Zu dieser Frage vgl. Robert Alexy: *Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie*. Frankfurt: Suhrkamp 1995, Kap. 10: *Individuelle Rechte und kollektive Güter*.

Die angedeuteten Reflexionen legen folgenden Vorschlag nahe: Kollektivrechte sind dann und nur dann zu schützen, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen: a) Ihr Schutz ist eine notwendige Voraussetzung für den Schutz bestimmter individueller Menschenrechte;¹⁸ b) ihr Schutz in der einen Gesellschaft ist verträglich mit der Möglichkeit, sie auch in jeder anderen Gesellschaft zu schützen.

- Wie kann die Realisierung von Menschenrechten sichergestellt werden? Es erscheint zunächst einleuchtend, diese Aufgabe den einzelnen Staaten zuzuweisen und die Staatengemeinschaft (UNO) darüber wachen zu lassen, dass jene ihre Hausaufgaben ernsthaft an die Hand nehmen. - Und doch scheint immer fraglicher, ob die Sicherung der Menschenrechte wirklich nur die Aufgabe von Staaten sein kann. Müssten nicht zumindest multinationale Unternehmen ebenfalls als Normadressaten behandelt werden? Und teilen sich bestimmte NGOs - wie *Amnesty International* und *Human Rights Watch* - nicht schon heute mit der UNO in die Aufgabe, weltweit die Fortschritte in der Realisierung der Menschenrechte zu registrieren und die Rückschritte anzuprangern?

¹⁸ "(...) collective rights can be understood as jointly held by individuals and they may be justified if they protect a strong instrumental or intrinsic value of membership for individuals." Rainer Bauböck: Can liberalism support collective rights? In: Koller, P./Puhl, K.: Aktuelle Fragen politischer Philosophie: Gerechtigkeit in Gesellschaft und Weltordnung. Akten des 19. Internationalen Wittgenstein-Symposiums. Wien: Holder-Pichler-Tempsky 1997, S.227-235 (S.235).